

TEIL B - TEXT

1. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 81 Abs. 4 BbgBO)

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen den Punkten A-B-C-D ist die Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen nicht zulässig.

2. Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

Als Ausnahme ist auf den Flurstücken 686 und 692, Flur 1, Gemarkung Münchehofe zusätzlich der Bau von Zeltdächern mit einer Dachneigung von 18° bis 30° zulässig.

Hinweise und Darstellungen ohne Normencharakter

Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet ist das Bodendenkmal- Nr.: 60763 "Dorfkern deutsches Mittelalter und Neuzeit" betroffen. Alle Erdarbeiten, auch für Ver- und Entsorgungsleitungen, sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde 2 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.